

Entscheidungsanmerkung

K.O.-Tropfen als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB

Sog. K.O.-Tropfen stellen weder für sich genommen noch bei Verabreichung in einem Getränk, in das sie vorher mit einer Pipette hinein getropft wurden, ein gefährliches Werkzeug i.S.v. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB dar. (Amtlicher Leitsatz)

StGB § 177 Abs. 8 Nr. 1

BGH, Beschl. v. 8.10.2024 – 5 StR 382/24¹

I. Einleitung

Die vorliegende Entscheidung beschäftigt sich mit der in der Instanzgerichtsbarkeit und im Schrifttum viel diskutierten Frage, ob es sich bei sog. K.O.-Tropfen (genauer Gamma-Butyrolacton [GBL]), die mit einer Pipette in ein Getränk getropft und sodann getrunken werden, um ein gefährliches Werkzeug i.S.d. § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB handelt. Die Entscheidungsbegründung nimmt dabei eine gleichlaufende Auslegung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs auch in den § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB an. Der Entscheidung kommt daher eine über das Sexualstrafrecht hinausreichende Bedeutung zu und zieht – entgegen vereinzelter instanzgerichtlicher Rechtsprechung – klare Wortlautgrenzen bei der Auslegung des Werkzeugbegriffs.

II. Der Sachverhalt

Der Angeklagte und seine Verlobte kannten das Opfer und ihre Lebensgefährtin aus der Swinger-Szene, ohne dass es in der jüngeren Vergangenheit zu sexuellen Handlungen kam. Auch für den Tatabend war lediglich eine Übernachtung, aber keine sexuellen Handlungen vorgesehen. Der Angeklagte wollte deswegen seine Verlobte und das Opfer sexuell enthemmen und in einem Bewusstseinszustand bis zur Bewusstlosigkeit versetzen, um mit ihnen sexuelle Handlungen zu vollziehen, und tropfte in dem Bewusstsein erheblicher gesundheitlicher Risiken bis zur Todesgefahr daher seiner Verlobten und dem bereits stark angetrunkenen Opfer GBL mittels einer Pipette in ihr nicht alkoholisches Getränk, welches das Opfer (und sehr wahrscheinlich auch die Verlobte) trank. Das GBL zeigte die vom Angeklagten anvisierte, enthemmende Wirkung. Der Angeklagte erkennt, dass das Opfer nicht mehr in der Lage war, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern; trotzdem küsste er sie und streichelte sie an ihrer mit einem BH bedeckten Brust und über die mit einem Slip bedeckten Vulva. Das Opfer war danach nicht mehr auffindbar und wurde später stark bewusstseins-

getrübt und in der Gefahr des Erstickens durch Erbrechen leicht bekleidet im Garten aufgefunden.²

III. Einordnung der Rechtsfrage

Der Bundesgerichtshof hatte hier über die Frage zu entscheiden, ob sich K.O.-Tropfen dem Begriff des gefährlichen Werkzeugs in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB subsumieren lassen.

Jedem Einsatz von sog. K.O.-Tropfen (teilweise auch unter dem Begriff Liquid Ecstasy bekannt) oder anderen narkotischen Mitteln³ zur Vornahme späterer sexueller Handlungen gegen oder ohne den Willen des Opfers ist gemein, dass es sich dabei um die den Grundtatbestand des stets verwirklichten § 177 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StGB qualifizierende „Gewalt“ i.S.d. § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB handelt und ferner die K.O.-Tropfen ein Mittel sind, „um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“, § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB.⁴ Die in Abs. 7 gegenüber der Verwendung des gefährlichen Werkzeugs in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB niedrigere Strafandrohung (Freiheitsstrafe nicht unter drei gegenüber nicht unter fünf Jahren), lässt der Einordnung als gefährliches Werkzeug entsprechend trotzdem eine praktische Bedeutung zukommen. In Fällen ohne einer der Verabreichung nachgelagerten sexuellen Handlung handelt es sich um gefährliche Körperverletzungen durch Beibringung von Gift (§§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 StGB), die Einordnung als anderes gefährliches Werkzeug i.S.d. § 224 Abs. 1 Nr. 2 Alt. 2 StGB ist daher eher theoretischer Natur. Im Kontext des Raubs ist gleichlaufend mit § 177 Abs. 7 Nr. 2 StGB § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StGB verwirklicht. Aufgrund der höheren Strafandrohung des Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 kommt der Einordnung als gefährliches Werkzeug wiederum praktische Relevanz zu, wobei der Variante des Beisichführens wegen des verwirklichten Abs. 1 Nr. 1 lit. b und damit dem Streit um die Bestimmung der Gefährlichkeit des Werkzeugs in dieser Variante des Beisichführens⁵ in diesen Fällen keine Bedeutung zukommt.

IV. Analyse der Entscheidung

1. Einheitliche Auslegung des Begriffs des gefährlichen Werkzeugs (?)

In seiner Entscheidung geht das Gericht davon aus, dass die Begriffsverwendung des gefährlichen Werkzeugs zumindest

² BGH NSTZ 2025, 150 (150 Rn. 6 ff.).

³ Die Differenzierung der verschiedenen Mittel ist für die Beantwortung der vorliegenden Rechtsfragen weit überwiegend nicht relevant und wird daher hier nicht weiter vertieft. In Bezug auf die Bewertung der konkreten Lebensgefahr (§ 177 Abs. 8 Nr. 2 lit. b StGB) kann diese Bedeutung erlangen, wie das Gericht in seinen abschließenden Ausführungen zur konkreten Wirkweise und Gefahrenlage im vorliegenden Fall aufzeigt, BGH NSTZ 2025, 150 (151 Rn. 19 f.).

⁴ BGHSt 14, 81; BGH StV 1991, 149; BGH NSTZ-RR 1999, 323.

⁵ Eingehend Sander, in: Erb/Schäfer (Hrsg.), Münchener Kommentar, StGB, Bd. 4, 5. Aufl. 2025, § 250 Rn. 17 ff.

¹ Die Entscheidung ist abrufbar unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=137633&pos=0&anz=1368> sowie veröffentlicht u.a. in NSTZ 2025, 150 und BeckRS 2024, 10686.

in § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB und § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB mit § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB gleichlaufe, weil keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung ersichtlich seien und dies dem Willen des Gesetzgebers entspreche.⁶ Daraus leitet es ab, dass die Suche nach der Bedeutung des gefährlichen Werkzeugs bei § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB beginnen müsse.⁷ Für den Begriff des Werkzeugs selbst ist dieser Ansatz überzeugend; zumindest ist kein Grund ersichtlich, warum das Werkzeug anders als in seinem allgemeinen Sprachgebrauch in den jeweiligen Tatbeständen ausgelegt werden sollte.

Anderes muss aber gelten für die Bestimmung der Gefährlichkeit dieses Werkzeugs. Wie schon die unterschiedliche Verwendung in § 250 Abs. 1 Nr. 1 lit. a und Abs. 2 Nr. 1 StGB aufzeigt, ist die Gefährlichkeit abhängig von der das Werkzeug betreffenden Handlung zu bestimmen. Wird es lediglich bei sich geführt, erübrigt sich das in der Verwendungsvariante überzeugende Abstellen auf die konkrete Gefährlichkeit, sodass die abstrakte Gefährlichkeit heranzuziehen ist. Der Begriff der Gefährlichkeit, genauso wie seine Definition, lassen die Frage offen, wofür das Werkzeug genau gefährlich ist. Dem allgemeinen Sprachgebrauch lässt sich das ebenfalls nicht entnehmen, da auch hier immer ein (explizierter oder konkludenter) Kontext erforderlich ist. Die Bestimmung der Gefährlichkeit muss deswegen immer in Abhängigkeit vom Schutzgut erfolgen, ansonsten fehlt die notwendige Bezugsgröße.⁸ Das beweist auch ein erneuter Blick auf § 250 StGB: Das Beisichführen oder Verwenden eines elektromagnetischen Impulsgeräts bei einem Diebstahl dürfte, weil es die Erfolgswahrscheinlichkeiten der unbeobachteten Wegnahme erheblich erhöht, ein umgangssprachlich gefährliches Werkzeug in Bezug auf das Schutzgut Eigentum darstellen, dennoch wird es kaum dem schweren Raub zu subsumieren sein, weil die Gefährlichkeit des Werkzeugs sich hier auf das Schutzgut Leib und Leben beziehen soll.

Demnach überzeugt die frühere Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht, in der das Gericht ausführt, der Einsatz einer K.O.-Tablette erfülle nicht den Tatbestand des § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB (und diese sei damit kein gefährliches Werkzeug), weil dieses Tatmittel nicht mit erheblichen Gesundheitsrisiken für das Opfer einhergehe.⁹ Die Gabe von Schlafmitteln falle ebenfalls nicht unter § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB, weil weder die Gesundheit noch das Leben des Opfers gefährdet sei.¹⁰ Auch das Landgericht Saarbrücken¹¹ und das Landgericht Augsburg¹² verwiesen ausschließlich auf die Gefährlichkeit der Substanz. Dieser Ansatz vermischt die Bestimmung der Gefährlichkeit mit der (zwingend voranzu-

stellenden) Einordnung als Werkzeug, wodurch die Wortlautgrenze mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot in verfassungsrechtlich zweifelhafter Weise verschwimmt. Auch die vielfach angeführten¹³ Erwägungen des historischen Gesetzgebers zum Gleichlauf der Werkzeugbegriffe wird damit Rechnung getragen. Denn er verweist lediglich darauf, dass „auf die Rechtsprechungsgrundsätze zum gefährlichen Werkzeug bei der gefährlichen Körperverletzung zurückgegriffen werden“ könne.¹⁴ Da das gefährliche Werkzeug im Rahmen der Körperverletzung aber ebenfalls rechtsgutspezifisch verstanden wird, spricht die Historie nicht gegen eine differenzierte Auslegung.

Ausgehend von dieser schutzgutsbezogenen Interpretation bestimmt sich die Gefährlichkeit in § 177 Abs. 8 Nr. 1 StGB nach dessen Schutzrichtung. Dass die Qualifikation zumindest auch die körperliche Integrität schützen soll, dürfte angesichts ihres Wortlauts außer Frage stehen.¹⁵ Darüber hinaus ist aber zu berücksichtigen, dass der Grundtatbestand die sexuelle Selbstbestimmung schützt und die Gefährlichkeit des Werkzeugs daher auch vor diesem Hintergrund auszulegen ist. Die Grenzen der Gefährlichkeit sind dabei im Einzelfall also ggf. weiter zu ziehen als jene im Rahmen der Körperverletzung.

2. K.O.-Tropfen als „Werkzeuge“

a) Wortlaut(grenze)

Auf diese schutzgutsbezogene Gefährlichkeit von K.O.-Tropfen kommt es schon gar nicht an, wenn sie gar keine „Werkzeuge“ im Sinne der Norm darstellen. Das Gericht zieht zur Bestimmung des Werkzeugbegriffs den allgemeinen Sprachgebrauch heran, nach dem es sich um einen für bestimmte Zwecke geformten Gegenstand handeln soll, mit dessen Hilfe etwas bearbeitet wird, wobei Gegenstände gemeinhin nur feste Körper sein sollen.¹⁶ Tatsächlich widerspricht es dem allgemeinen Sprachgebrauch, Flüssigkeiten oder Gase als Werkzeuge zu verstehen. Die hiesige Entscheidung reiht sich ein in die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur fehlenden Werkzeugqualität einer K.O.-Tablette i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB.¹⁷ Die insoweit ohne Begründung daherkommende Entscheidung aus dem Jahre 2017 bejahte zwar die Werkzeugeigenschaft von K.O.-Tropfen, mangels instanzgerichtlicher Feststellungen fehlten hier aber notwendige Angaben zum Tatgeschehen zur weiteren Subsumtion.¹⁸ Das Landgericht Saarbrücken fand für diesen Ansatz ein Argument in der synonymen Verwendung von „Werkzeug“ und „Gegenstand“, wobei unter letzteres auch betäubende Substanzen zu fassen seien.¹⁹ Für die letzte Annahme fehlt es indes an einer weiterführenden Begründung. Zumindest drängt es sich im

⁶ BGH NStZ 2025, 150 (150 Rn. 15).

⁷ BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 17).

⁸ So auch *Pschorr/Gmelin*, ZfISw 5/2024, 318 (323), ohne jedoch die konsequente Trennung zwischen Werkzeug und Gefährlichkeit, die auch nicht begründet wird.

⁹ BGH NStZ-RR 2018, 141.

¹⁰ BGH StV 1998, 660.

¹¹ LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22, Rn. 45 (juris).

¹² LG Augsburg, Urt. v. 28.4.2023 – 3 KLS 201 Js 109552/22.

¹³ *Krüger*, NStZ 2019, 273 (274 f.); *Ruppert*, JR 2025, 193 (194); BGH NStZ 2025, 150 (150 Rn. 15).

¹⁴ BT-Drs. 13/9064, S. 9.

¹⁵ Herleitung bei *Ruppert*, JR 2025, 193 (194).

¹⁶ BGH NStZ 2025, 150 (150 Rn. 14).

¹⁷ BGH NStZ-RR 2018, 141.

¹⁸ BGH NStZ-RR 2017, 251.

¹⁹ LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22, Rn. 44 (juris).

allgemeinen Sprachgebrauch nicht auf, flüssige oder gasförmige Substanzen als Gegenstand zu bezeichnen (so dürfen etwa Wasser oder Abgase auch nicht als Gegenstände empfunden werden).

Dass alle Aggregatzustände (also feste, flüssige und gasförmige) aus Materie bestünden und sie daher gegenständlich sein müssen²⁰ und ihnen deswegen eine Gemeinsamkeit zukäme, ist eine Annahme, die das physikalische Begriffsverständnis von Materie fälschlicherweise mit dem allgemeinen Verständnis eines Gegenstands gleichsetzt. Materie im physikalischen Sinne ist alles, was nicht Vakuum und Kraftfeld ist,²¹ und damit kaum ein geeigneter Maßstab für eine strafrechtliche Begriffsbestimmung. Der ebenfalls angeführte Hinweis auf die vergleichbare Gefährlichkeit von gefährlichen Werkzeugen und narkotisierenden Mitteln trägt zwar,²² kann aber die Wortlautgrenze i.R.d. Art. 103 Abs. 2 GG nicht überwinden. Derartige Erwägungen, die das Telos in den Mittelpunkt der Auslegung stellen, verkennen, dass der Wortlaut nicht nur Beginn, sondern auch Grenze der Auslegung ist.²³

Teilweise wird dem allgemeinen Sprachgebrauch entgegengehalten, das gefährliche Werkzeug sei technisch zu verstehen, weil etwa auch der beschuhte Fuß nicht dafür geeignet sei, mit ihm etwas im Sinne des Wortverständnisses zu bearbeiten.²⁴ Ein solches argumentatives Vorgehen lässt aber die geltenden Auslegungskriterien außer Acht: Denn ein Begriff bestimmt sich nicht danach, welche Sachverhalte ihm schon einmal subsumiert wurden, sondern aus sich heraus. Die Richtigkeit anderer Subsumtionen müsste sonst zumindest in Frage gestellt werden – zwar sind Vergleiche möglich, sie eignen sich aber nicht als alleiniges Argument für eine bestimmte Auslegung eines Begriffs.

b) Systematische Erwägungen

Sodann zieht das Gericht die Systematik des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB und den Vergleich zwischen einem gefährlichen Werkzeug und dem Gift bzw. anderen gesundheitsschädlichen Stoffen heran.²⁵ Obschon nach den bisherigen Ausführungen die Gefährlichkeit eines Werkzeugs tatbestandsspezifisch ausgelegt werden sollte, spricht nichts gegen die gleichlaufende Auslegung des Begriffs Werkzeug im systematischen Vergleich zu anderen, vom Gesetzgeber als gefährlich eingestuften Tatmitteln, wie zum Beispiel dem Gift, da diese das Begriffsverständnis im Sinne der Einheit der Rechtsordnung schärfen können. Denn anders als bei der Unterscheidung verschiedener Gefährlichkeitsbegriffe liegt es nicht nahe, dass das Gesetz an einer Stelle Werkzeug und Gift (bzw. andere gesundheitsschädliche Stoffe) nebeneinanderstellt und an anderer Stelle, namentlich in § 177 Abs. 8 Nr. 1

StGB, ein Werkzeug zugleich ein Oberbegriff für jene Werkzeuge des § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB und für gesundheitsschädliche Stoffe sein soll. Dass das gefährliche Werkzeug in § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB kein Oberbegriff für das Gift und andere gesundheitsschädliche Stoffe in Nr. 1 sei, zeigt das Gericht anhand des Wortlauts und der historischen Überlegungen des Gesetzgebers,²⁶ der den Vergiftungstatbestand des § 229 StGB a.F. in § 224 StGB integrierte, ohne diesen damit der Tatvariante des Einsatzes eines Werkzeugs unterordnen zu wollen.²⁷ Das ist überzeugend, zeigt sich auch über diese Argumentation hinaus kein Grund dafür, dass ein übergeordneter Begriff dem ihm untergeordneten systematisch nachfolgen und zeitgleich mit drei anderen Begehungsweisen, die sodann in keinem Verhältnis zu dem vermeintlichen Oberbegriff stehen, gleichgeordnet sein sollte, zumal der Gesetzgeber an anderer Stelle gezeigt hat, dass solche Konstellation durchaus mit einer weiteren Unterordnungsebene geregelt werden können (beispielweise durch Hinzufügen des Wortes „insbesondere“, vgl. § 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB).

c) Conclusio

Die Wortlautgrenze der Auslegung lässt eine Subsumtion von K.O.-Tropfen dem Begriff eines (gefährlichen) Werkzeugs angesichts der vorangegangenen Ausführungen mithin nicht zu. Auf die (kaum zu verneinende) Gefährlichkeit von narkotisierenden Mitteln kommt es dabei nicht an, vielmehr lässt der Begriff des Werkzeugs alle flüssigen und gasförmigen Stoffe außen vor.²⁸

3. Verabreichungsart

In tatsächlicher Hinsicht unterscheiden sich die Sachverhalte vor allem in der Verabreichungsart. Dabei ist stets zu unterscheiden zwischen dem verabreichten Mittel und dem Gegenstand, mit dem die Verabreichung vorgenommen wurde – beides ist getrennt voneinander zu prüfen. Die Frage, ob es sich bei den K.O.-Tropfen selbst um ein gefährliches Werkzeug handelt, spielt dann eine untergeordnete Rolle, wenn der Verabreichungsgegenstand aufgrund seiner Beschaffenheit selbst als gefährliches Werkzeug einzuordnen ist.

Dosierungshilfen jeder Art, zu der etwa auch ein Löffel zählen würden, fallen unter den oben erläuterten Begriff des Werkzeugs, sodass es auf die schutzgutsbezogene Gefährlichkeit, genauer auf die konkrete Beschaffenheit und die Art der Verwendung im konkreten Einzelfall ankommt. In Bezug auf die vorliegend verwendete Pipette führt das Gericht aus, dass der Angeklagte die Pipette lediglich als Dosierungshilfe verwende und das Instrument eine für sich genommen in der konkreten Verwendungsart ungefährliche Verwendung gefunden hat.²⁹ Ferner stellt es darauf ab, dass die Tropfen nicht unmittelbar dem Körper der Nebenklägerin beigebracht und

²⁰ Pschorr/Gmelin, ZfStw 5/2024, 318 (320).

²¹ Penrose, The mass of the classical vacuum, in: Saunders/Brown (Hrsg.), The Philosophy of Vacuum, 1991, S. 21–26.

²² LG Saarbrücken, Urt. v. 31.3.2023 – 3 KLS 35/22, Rn. 46 (juris).

²³ So auch Ruppert, JR 2025, 193 (195).

²⁴ Gräbener, jurisPR-StrafR 21/2023 Anm. 2.

²⁵ BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 21 ff.).

²⁶ BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 21 ff.).

²⁷ BT-Drs. 13/9064, S. 15 f.

²⁸ Andere Ansicht Hörnle, in: Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier (Hrsg.), Leipziger Kommentar, StGB, Bd. 10, 13. Aufl. 2023, § 177 Rn. 305; Pschorr/Gmelin, ZfStw 5/2024, 318.

²⁹ BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 19).

die Pipette auch sonst keinen Kontakt zum Körper hatte.³⁰ Bereits die Mittelbarkeit des Einsatzes schließt die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs mithin aus; das gilt auch für solche Werkzeuge, die in ihrer Beschaffenheit gefährlich sind, aufgrund ihrer Verwendung aber keinen Kontakt zum Körper haben, etwa wenn die K.O.-Tropfen nicht mit einer Spritze in das Getränk gegeben worden wären. Anders wiederum, wenn die K.O.-Tropfen mit der Spritze unmittelbar in den Körper eingeführt worden wären, dann nämlich wäre auch die Verwendung ihrerseits gefährlich, da sie sich unmittelbar gegen den Körper richtet. So entschied der Bundesgerichtshof in einem anderen Fall, dass es sich bei der Verabreichung mittels Katheter in die Blutbahn um die Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs handle, weil bereits der Katheter selbst ein gefährliches Werkzeug sei und es auf die Eigenschaft der K.O.-Tropfen deswegen nicht ankomme.³¹ Wenn (ungewöhnlicherweise) mit dem Katheter die K.O.-Tropfen in ein Getränk gefüllt worden wären, dann gilt gleichermaßen, dass zwar das Werkzeug Katheter in seiner Beschaffenheit als gefährlich einzustufen ist, die konkrete Verwendung dann aber wiederum nicht gefährlich und der Katheter nicht dem Merkmal des gefährlichen Werkzeugs zu subsumieren gewesen wäre.

V. Reaktionen auf die Entscheidung

Das Gericht deutet selbst an, dass die unterschiedliche Behandlung von K.O.-Tropfen gegenüber gefährlichen Werkzeugen dem Gerechtigkeitsgefühl widersprechen dürfte, wenn es darauf hinweist, dass allein auf Gerechtigkeits Erwägungen die Wortlautgrenze und damit der Bestimmtheitsgrundsatz aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht außer Acht gelassen werden dürfe.³² Die Entscheidung erfuhr auch im Schrifttum überwiegende Zustimmung.³³ Schon vor Veröffentlichung der hier besprochenen Entscheidung hatten der Fall von Gisèle Pelicot und eine Reportage von STRG_F über Online-Netzwerke, in denen man sich zu Sexualstraftaten unter Einsatz von K.O.-Tropfen verabredet und austauscht,³⁴ sowie die Entscheidung des Bundesgerichtshofs, in der er K.O.-Tropfen nicht als gefährliches Werkzeug i.S.d. § 250 Abs. 2 Nr. 1 StGB subsumierte,³⁵ öffentliche Forderungen nach einer Gesetzesänderung laut werden lassen. Die empirischen Daten lassen zudem den Schluss zu, dass die Zahl der Straftaten, die unter Einsatz von K.O.-Tropfen begangen werden, ansteigen: Eine entsprechende Auswertung der Polizeilichen Kriminal-

statistik aus den Jahren 2014 bis 2023 zeigt einen Anstieg von 6,9 Prozent auf.³⁶ Entsprechende Dunkelfeldstudien fehlen bisher noch, aufgrund der schwierigen Nachweisbarkeit der unter dem Begriff K.O.-Tropfen vereinten Stoffe ist aber davon auszugehen, dass der Einsatz von K.O.-Tropfen häufig unentdeckt bleibt.

Daher hat der Bundesrat im Juni diesen Jahres einen Gesetzesentwurf in den Bundestag eingebracht, der vorsieht die Tatvariante des § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB in den § 177 Abs. 8 StGB und § 250 Abs. 2 Nr. 2 StGB aufzunehmen, und verweist zur Begründung auf die besondere Gefährlichkeit der Stoffe.³⁷ Der Entwurf ist vor dem Hintergrund der vergleichbaren Gefährdungssituation des jeweiligen Opfers zu begrüßen. Es ist nicht sachgerecht, dass zwar im Rahmen der Körperverletzungsdelikte eine solche Begehungsweise in der Strafhöhe einer Begehung mittels eines gefährlichen Werkzeugs gleichgestellt ist, nicht aber im Rahmen der Qualifikationen von Raub- und Sexualdelikten, die ebenfalls (zumindest auch) die körperliche Unversehrtheit schützen wollen. In Bezug auf die schlechte Nachweisbarkeit von K.O.-Tropfen (vor allem aufgrund des schnellen Abbaus im Körper) dürfte die praktische Anwendung aber Schwierigkeiten begegnen: Da die Gesundheitsschädlichkeit (nicht: Gefährlichkeit, wobei die Begriffe gleichlaufen³⁸) konkret für das einzelne Mittel festgestellt werden muss, die Konstellationen aber häufig mit dem Konsum von Alkohol einhergehen, muss der einzelne Stoff entweder bestimmt worden sein, oder die körperlichen Auswirkungen lassen sich eindeutig darauf zurückführen. Bei einer Beweislage wie im besprochenen Fall tritt dieses Problem selbstverständlich nicht auf.

Das Gesetzesvorhaben scheint vor dem Hintergrund der ebenfalls angestrebten Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, die ein Erwerbs- und Besitzverbot von Lachgas, GBL und 1,4-Butandiol (BDO) für Kinder und Jugendliche einführen soll,³⁹ gewisse Chancen zu haben, bald Gesetz zu werden. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

*Jun.-Prof. Dr. Jennifer Grafte, Tübingen**

³⁰ BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 19).

³¹ Wobei das Gericht in der weiteren Begründung wiederum auf die Gefährlichkeit der Dosis des narkotisierenden Mittels und nicht die des Katheters feststellt, BGH NStZ 2019, 273 (Rn. 4).

³² BGH NStZ 2025, 150 (151 Rn. 26).

³³ Blum, Kriminalistik 2025, 110; Jäger, JA 2025, 79; Jahn, JuS 2025, 276; Müller, jM 2025, 88 (89); Ruppert, JR 2025, 193 (196).

³⁴ STRG_F, Das Vergewaltiger-Netzwerk auf Telegram, YouTube: <https://www.youtube.com/watch?v=GLrzyOLJUtk> (17.8.2025).

³⁵ BGH NStZ 2009, 505.

³⁶ LT-Drs. 17/7535, S. 4, dort finden sich auch weitere Auswertungen, etwa zu den Opfern; das Phänomen ist indes nicht neu, vgl. schon *Missliwetz*, Kriminalistik 1991, 56; *Steinecke/Hein/Stein/Klein/Hentschel*, Rechtsmedizin 12 (2002), 375.

³⁷ BT-Drs. 21/551.

³⁸ Vgl. hierzu schon *Pschorr/Gmelin*, ZfStw 5/2024, 318 (320).

³⁹ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Daten/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/N/NpS_GAEndG_RefE.pdf (17.8.2025).

* Die Verf. ist Juniorprofessorin für Kriminologie und Strafrecht an der Eberhard Karls Universität Tübingen.